

**1.1 Für die Dauer der Wahlzeit des Rates wird**

--

**zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher von Wormersdorf gewählt.**

- 1.2 Sie/Er wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis zu Ehrenbeamten der Stadt Rheinbach ernannt. Die Ernennung erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates.**
- 1.3 Nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Neuwahl der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher bittet die Stadt Rheinbach darum, sie weiterhin bei repräsentativen Aufgaben zu unterstützen. Die Aufwandsentschädigung wird in diesen Fällen auf der Grundlage der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach bzw. der Entschädigungsverordnung NRW weitergezahlt.**